

**GROSSGMÄIN**
DIE UNTERSBERG-GEMEINDE

Nr.: 05/2021

Amtliche Mitteilung!

- ✓ Wohnungsausschreibung
- ✓ Instandhaltungspflicht von Gewässern
- ✓ Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die *Gemeinde Großmain* gibt bekannt, dass in der *Wohnanlage der „GSWB“ – Staufensstraße 351 (Gemeinnützige Salzburger Wohnbau GmbH.)* voraussichtlich ab 01. Oktober 2021 eine geförderte 1-Zimmer-Mietwohnung (28,70m² – 1. Obergeschoß) zur Vermietung frei wird.

Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen des *Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes*.

Interessenten werden gebeten, bis einschließlich Freitag, den 10. September 2021 eine **schriftliche Bewerbung** beim *Gemeindeamt Großmain* einzureichen, nähere Informationen zu dieser Wohnung erteilt gerne Herr *Amtsleiter Josef Eisl* unter der **Telefonnummer: 8205-12**.

Das entsprechende Formular zur **Wohnungsbewerbung** liegt am *Gemeindeamt Großmain* auf bzw. ist auch auf der **Homepage der Gemeinde Großmain** unter www.grossgmain.at/Bürgerservice/Dienstleistungen/Formulare abrufbar.

Instandhaltungspflicht von Gewässern:

Aus gegebenen Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Eigentümer von Ufergrundstücken gemäß § 47 *Wasserrechtsgesetz 1959 idgF* zur Instandhaltung des Gewässers und dessen Uferbereich verantwortlich sind.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- a) Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;
- b) Die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;
- c) Die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluss hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

Unter die Instandhaltungsverpflichtung fällt auch die Räumung des Bachbettes von Verkräutung und Bewuchs.

Alle Bachanrainer werden dazu aufgefordert, Ihrer gesetzlichen Instandhaltungsverpflichtung nachzukommen um Überschwemmungen hintanzuhalten.

Bitte wenden !!! ===>>>

Unabhängig davon ist jeder Waldeigentümer generell dazu verpflichtet, aus seinem Wald stammendes Holzmaterial aus dem Hochwasserbereich zu beseitigen. Wird eine Holznutzung vorgenommen, so ist neben dem Waldeigentümer auch der Schlagunternehmer zur unverzüglichen Räumung verpflichtet (*Salzburger Forstgesetz-Ausführungsgesetz 1977*).

Das Freihalten der Hochwasserabflussbereiche ist ein wesentlicher Beitrag zur Katastrophenvorsorge!

Mit freundlichen Grüßen,

der Bürgermeister:

ÖkR. Sebastian Schönbuchner, e.h.



Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Wenn die Tage kürzer werden und die Dunkelheit früher hereinbricht, kommt es vermehrt zu Einbrüchen. In der Dämmerung fühlen sich die Täter sicher, doch wir sind gut vorbereitet und gehen verstärkt gegen diese Kriminalitätsform vor. Wir vertrauen auf Ihre Unterstützung: Helfen Sie mit, Ihre Nachbarschaft sicherer zu machen!

	Schließen Sie Fenster und versperren Sie Terrassen- und Balkontüren – auch wenn Sie nur kurz weggehen.
	Licht belebt! Verwenden Sie Zeitschaltuhren für Ihre Innen- und Außenbeleuchtung.
	Durch eine gute Nachbarschaft und gegenseitige Hilfe können Einbrüche verhindert werden.
	Halten Sie Augen und Ohren für sich und Ihre Nachbarn offen. Melden Sie Verdächtiges!

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kriminalprävention des Bundeskriminalamtes unter www.bundeskriminalamt.at, unter der Telefonnummer **059 133-0** und natürlich auf jeder Polizeiinspektion.